

# Haushaltssatzung des GVV Altshausen

## für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 16.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2023	2024
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.771.590 €	2.780.890 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 2.771.540 €	- 2.772.640 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> von	<b>50 €</b>	<b>8.250 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> von	<b>50 €</b>	<b>8.250 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.717.590 €	2.726.890 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 2.713.205 €	- 2.714.305 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	<b>4.385 €</b>	<b>12.585 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 83.000 €	- 63.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	<b>- 83.000 €</b>	<b>- 63.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> von	<b>- 78.615 €</b>	<b>- 50.415 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	77.000 €	50.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	<b>77.000 €</b>	<b>50.000 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> von	<b>- 1.615 €</b>	<b>- 415 €</b>

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>§ 2 Kreditermächtigung</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	77.000 €	50.000 €

<b>§ 3 Verpflichtungsermächtigungen</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €	0 €

<b>§ 4 Kassenkredite</b>		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000 €	2.000.000 €

<b>§ 5 Umlagen</b>		
a) Allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung je		
Einwohner	136,00 €	136,00 €
Allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung	1.597.320 €	1.597.320 €
b) Umlage für den Hauptschulkosten nach § 17 der Verbandssatzung	196.820 €	188.300 €
c) Umlage für den Hauptschulkosten nach § 18 der Verbandssatzung	0 €	0 €

Altshausen, den 16. März 2023

\_\_\_\_\_  
gez.  
Bauser, Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde mit Erlass des Landratsamtes Ravensburg vom 27.03.2023, Aktenzeichen 022-902.41 bestätigt. Die Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen gem. § 2 der Haushaltssatzung in Höhe von 77.000 € für das Haushaltsjahr 2023 und in Höhe von 50.000 € für das Haushaltsjahr 2024 werden gem. § 18 GKZ i.V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Die Höchstbeträge der Kassenkredite gem. § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 2.000.000 € für das Haushaltsjahr 2023 und in Höhe von 2.000.000 € für das Haushaltjahr 2024 werden gem. §18 GKZ i.V. m. § 81 Abs. 3 GemO genehmigt.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Haushaltssatzung mit Haushaltplan wird hiermit gemäß § 81 Abs. 4 GemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Haushaltssatzung und den Haushaltplan in der Zeit von Montag den 17.04.2023 bis Dienstag, den 25.04.2023, während der üblichen Dienststunden beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen Einsicht nehmen.

Altshausen, den 30.03.2023

gez. Bauser  
Verbandsvorsitzender